

Solidarische Landwirtschaft Langendorf e.V.
Aufnahmeantrag
in die Solidarische Landwirtschaft Langendorf e.V.



Hiermit beantrage ich die Aufnahme ab _____

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____ (Straße)

_____ (PLZ Wohnort)

Tel: _____ Mobil: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Ich wähle nachstehende Form der Mitgliedschaft:

- Vollmitglied mit option Ernteanteil-aktiv – durch aktives Engagement in der Solawi Langendorf e.V. mit Anspruch auf einen Anteil an der Ernte („Ernteanteil-aktiv“ und zusätzlich auf einen „Ernteanteil-passiv“) und mit Stimmberechtigung
- Fördermitglied – als Förderer unserer Vereinszeile durch einen freiwilligen Beitrag und mit Anspruch auf einen vollen Anteil an der Ernte („Ernteanteil-passiv“) in den Monaten Mai bis Oktober eines Kalenderjahres (Aboperiode), jedoch ohne Stimmrecht.
- U18-Mitglied -Kinder und Jugendliche sind unsere jungen Förderer, erhalten aber keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht

Ernteanteile:

Gewünschte Anzahl an Ernteanteil-aktiv: _____ Stück

Gewünschte Anzahl an Ernteanteil-passiv: _____ Stück

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der Solawi Langendorf e.V. und die internen Vereinsordnungen der Solawi Langendorf e.V. an. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

Datum und Unterschrift des Antragsstellers

Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Zahlungsmodalitäten gemäß Beitragsordnung der Solawi Langendorf e.V.

- Die Mitgliedsbeiträge v. Vollmitgliedern mit Ernteanteil-aktiv in Höhe von **20,00 €** pro Monat müssen am 15. des jeweiligen Monats auf dem Konto der Solawi eingegangen sein.
- Die Förderbeiträge v. Mitgliedern mit Ernteanteil-passiv in Höhe von min. **10,00 €** pro Monat müssen am 15. des jeweiligen Monats auf dem Konto der Solawi eingegangen sein.

- Die Beiträge zum Bezug des Ernteanteil-aktiv in Höhe von **40,00 € pro Monat (20,00 € mtl. Für einen halben Ernteanteil-aktiv)** müssen am 15. des jeweiligen Monats auf dem Konto der Solawi eingegangen sein.
- Die Beiträge zum Bezug des Ernteanteil-passiv in Höhe von **90,00 € pro Monat** müssen am 15. des jeweiligen Monats während der Aboperiode auf dem Konto der Solawi eingegangen sein.

- Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsbefreit.

- Die Kautions wird bei nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein für die Vollmitglieder fällig, egal ob sie einen Anteil an der Ernte beziehen und beträgt einmalig **200,00 €**, zahlbar am 15. des Folgemonats des Eintritts. Die Kautions wird beim Austritt aus dem Verein zurückerstattet (ggf. nach Verrechnung mit ausstehenden Beiträgen).

- Die Kautions wird bei nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein für die Fördermitglieder fällig, die einen Ernteanteil-passiv beziehen und beträgt einmalig **200,00 €**, zahlbar am 15. des Folgemonats des Eintritts. Die Kautions wird beim Austritt aus dem Verein zurückerstattet (ggf. nach Verrechnung mit ausstehenden Beiträgen).

- Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird durch das Fördermitglied ohne Ernteanteil-passiv selbst eingeschätzt und hier angegeben: _____ (mtl./jährl.) Der Fördermitgliedsbeitrag sollte bis zum 15. des jeweiligen Monats auf das Konto der Solawi überwiesen werden.

- Erbringung von Arbeitsleistungen wie beispielsweise bei der Saat, Ernte und Verteilung der Ernteeinheiten in Höhe von **90 Stunden** pro Jahr je Ernteanteil-aktiv **bzw. 50 Stunden je einem halbem Ernteanteil**. Sollte eine Erbringung von Arbeitsleistungen aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, so ist alternativ eine Zahlung von **10,00 €** pro nicht geleistete Stunde zu zahlen. Die Zahlungen sind jeweils rückwirkend, für das vergangene Jahr, zum 15. Februar des laufenden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen. Für Mitglieder, die einen Ernteanteil-passiv beziehen, ist die Beteiligung an Arbeitseinsätzen freiwillig.

Alle Zahlungen müssen auf das nachfolgende Vereinskonto erfolgen:

Bank Sparkasse Burgenlandkreis
BIC NOLAD21BLK
Konto DE75 8005 3000 1131 0419 64

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Hinweis: die aktuelle Satzung findest du im Internet unter <https://solawi-langendorf.de/dokumente>

Willkommen

Wir freuen uns, dich bei der Solidarischen Landwirtschaft Langendorf e.V. als Mitglied begrüßen zu dürfen.

Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Solidarische Landwirtschaft Langendorf e.V.

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich:

Pflichtangaben:

Geschlecht: männlich weiblich andere

Nachname, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Mit meiner Unterschrift erkenn ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweiligen gültigen Fassung an. Die Informationspflichten gem. Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Telefonnummer (Festnetz/Mobil)

E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorgenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Bildmaterial von meiner Person in Zusammenhang mit Veranstaltungen der Solawi Langendorf e.V. und zu deren Präsentation angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen: Webseite des Vereins, regionale Presseerzeugnisse.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Bildmaterialien mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich uneingeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Bildmaterialien im Internet kann durch die Solawi Langendorf e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Bildmaterialien kopiert oder verändert haben könnten. Die Solawi Langendorf e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte, wie z.B. das Herunterladen von Bildmaterial und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs, Bildmaterial von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum und Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr vollendet nicht haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Bildmaterialien zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden. Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s

Der Widerruf ist zu richten an: Solawi Langendorf e.V., 06667 Weißenfels, OT Langendorf,
Obergreißlauer Straße 2a

Einverständnis mit unserer Positionierung gegen Extremismus

Die Solidarische Landwirtschaft Langendorf ist partei- und konfessionsunabhängig und versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung und den Allgemeinen Menschenrechten verbunden fühlen.

Es duldet daher in diesen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden oder demokratiefeindliche Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen, sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

Die Solidarische Landwirtschaft Langendorf distanziert sich daher ausdrücklich von rechten Initiativen und rechten Vereinen ebenso wie von linksextremistischen Bewegungen, die im Umfeld von Landwirtschaft tätig sind.

Ort, Datum und Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Bildmaterialien zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden. Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s

Satzung des Vereins

„Solidarische Landwirtschaft Langendorf e.V.“

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Solidarische Landwirtschaft Langendorf (kurz: Solawi Langendorf).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenfels, OT Langendorf

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: a. Die Förderung von Umwelt und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
b. die Förderung von Volks- und Weiterbildung
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten.
 - b. Förderung der Pflanzenzucht
 - c. Förderung ökologischer und sozialer Bewirtschaftung.
 - d. Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o. g. Ziele geeignet ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als einmalige Aufnahmegebühr sowie regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Des weiteren werden die Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er/sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen. Er ist endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen;
 - b. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen;
 - c. an Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Beiträge fristgemäß zu zahlen;
 - b. Erbringung von Arbeitsleistungen wie beispielsweise bei der Saat, Ernte und Verteilung der Ernteeinheiten;
 - c. die Satzung und die von der Mitgliederversammlung erlassenen allgemeinen Richtlinien (§ 9 Buchst. d) einzuhalten, die Ziele und Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse aktiv zu verwirklichen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn er/sie nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d. Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 9 Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Innenverhältnis.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Abschluss aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Vereinsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt bzw. Kontrolle und Überwachung des Geschäftsführers;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen, soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenfels, mit der Zweckbindung, die Mittel für Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2024 in Kraft.